

EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE



Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 03.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	1
Spezialfinanzierung	1
Ertrag und Aufwand.....	1
Feuerwehersatzabgabe.....	1
Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe.....	2
Inkrafttreten.....	2

Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr

Grundsatz	Art. 1 Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Feuerwehr“ besteht eine sogenannte zweiseitige Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der bernischen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.
Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind mittels der Spezialfinanzierung Feuerwehr grundsätzlich selbsttragend zu erfüllen. ² Ertragsüberschüsse der Feuerwehrrechnung sind als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr, Aufwandüberschüsse der Feuerwehrrechnung als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr zu bilanzieren. ³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung sind allfällige Verpflichtungen zu tilgen bzw. allfällige Vorschüsse abzutragen. ⁴ Verpflichtungen und Vorschüsse sind zu verzinsen.
Ertrag	Art. 3 Erträge der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilden: a) Feuerwehersatzabgaben, b) Mieteinnahmen Feuerwehrmagazin, c) Zinsen aus Forderungen (Vorschüsse) der Spezialfinanzierung Feuerwehr gegenüber der Gemeinde.
Verwendungszweck von Erträgen	Art. 4 Die Feuerwehersatzabgaben sowie alle übrigen Erträge der Spezialfinanzierung Feuerwehr dürfen ausschliesslich für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
Aufwand	Art. 5 Der Aufwand der Spezialfinanzierung Feuerwehr umfasst: a) Beiträge an die Feuerwehr Region Moossee, b) Unterhalt und Betrieb des Feuerwehrmagazins, c) Investitionen (inkl. Folgekosten) in das Feuerwehrmagazin, d) Zinsen für Forderungen (Verpflichtungen) der Spezialfinanzierung Feuerwehr gegenüber der Gemeinde.
Feuerwehersatzabgaben	Art. 6 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen für die Dauer ihrer Feuerwehrdienstpflicht ¹ eine Feuerwehersatzabgabe. ² Die Feuerwehersatzabgabe entspricht einem Prozentsatz der einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt in der Feuerwehrverordnung den Prozentsatz sowie den minimalen und maximalen Betrag der Feuerwehersatzabgabe fest. Die Feuerwehersatzabgabe darf derzeit den Betrag von Fr. 450.- bzw. den später vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. ³ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte und in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, ² bei welchen sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann feuerwehpflichtig sind, beide jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Feuerwehersatzabgabe; diese Feuerwehersatzabgabe

¹ Die Feuerwehrpflicht ist im Reglement «Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee» geregelt

² Gilt gleichermaßen auch für Personen (ungetrennte Partner), die in eingetragener Partnerschaft leben

Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr

wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁴ Ist ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von dieser befreit, bezahlen in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare die Feuerwehersatzabgabe basierend auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁵ Bei einem Wohnsitzwechsel ist für das laufende Jahr die ganze Feuerwehersatzabgabe in derjenigen Gemeinde zu bezahlen, in welcher die steuerpflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

Art. 7 Der Verwaltungsrat der Feuerwehr Region Moossee bestimmt mittels Verordnung, wer von der Feuerwehrpflicht befreit ist.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 8 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, namentlich das Feuerwehrreglement vom 26.03.2015 mit all seinen Anhängen.

Inkrafttreten

Art. 9 Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Feuerwehrreglement wurde vom Grossen Gemeinderat mit 37 zu 0 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 03.12.2020

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE
Der Präsident Der Sekretär

Sig. Manuel Kast

Sig. Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über das Reglement wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 50 vom 11. Dezember 2020 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung per 01. Januar 2022 wurde im Anzeiger Nr. 1 vom 8. Januar 2021 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Münchenbuchsee, 19. Februar 2021

Der Gemeindeschreiber

Sig. Olivier A. Gerig